



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1304/19 - Br/Le

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

4010 Linz, am 9. September 1983  
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bundesgesetz über das Wappen,  
das Siegel, die Farben und die  
Flagge der Republik Österreich;  
Entwurf - Stellungnahme

*H. Otzwanger*

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	18 -GE/19 83
Datum:	14. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>sk</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

In der Anlage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-  
nahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten  
Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**

Verf(Präs) - 1304/19 - Br/Le

4010 Linz, am 9. September 1983

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz über das Wappen,  
das Siegel, die Farben und die  
Flagge der Republik Österreich;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 1002/62-IV/7/83 vom 29. Juni 1983

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit  
der do. Note vom 29. Juni 1983 versandten Gesetzentwurf  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1:

Die im § 4 Abs. 1 enthaltene Legaldefinition des Be-  
griffes "Führen des Bundeswappens" unterscheidet sich  
grundlegend von der Legaldefinition dieses Begriffes,  
die § 6 des mit der do. Note vom 2. Juli 1982 ver-  
sandten Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Wappen,  
das Siegel, die Farben und die Flaggen der Republik  
Österreich (im folgenden: "Vorentwurf") vorsah.

In den Erläuterungen zu § 4 wird ausgeführt, daß sich  
diese Definition an die im Erkenntnis des VwGH vom

b.w.

- 2 -

25. März 1966, Zl. 1368/1965, niedergelegte Rechtsanschauung anlehnt. Der Gerichtshof vertrat in dem erwähnten Erkenntnis die Auffassung, daß dann von der Führung eines Wappens durch eine bestimmte Person gesprochen werden kann, wenn sie sich dessen als Zusatz zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft hervorzuheben. Auf das Vorliegen dieser subjektiven Komponente könne nur aus der Art des Gebrauches geschlossen werden.

Die Legaldefinition des Vorentwurfes umschrieb den Begriff "Führen" in diesem Sinn durch die Aufzählung einiger Arten der Verwendung, die den Schluß auf die Wappführung zulassen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird hingegen unter "Führung des Bundeswappens" nur dessen "Verwendung in Ausübung staatlicher Funktion" verstanden. Diese Umschreibung unterscheidet sich insofern grundsätzlich von der vom VwGH geprägten Definition, als ausschließlich an das objektive Kriterium der Verwendung in Ausübung staatlicher Funktion angeknüpft wird. Dadurch wurde aber nur ein Teilbereich des Begriffsinhaltes des Wortes "Führen" und zwar das befugte Führen erfaßt. Durch diesen Umstand wird es vielfach unmöglich sein, in Verbindung mit § 8 einen strafbaren Tatbestand zu bilden.

Zu § 4 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird u.a. den Vorsitzenden des Bundesrates das Recht zum Führen des Bundeswappens eingeräumt. Das Wort "den" sollte im Hinblick auf Art. 36 des B-VG durch das Wort "dem" ausgetauscht werden.

Weiters fällt auf, daß im Vergleich zum Vorentwurf den übrigen Abgeordneten zum Nationalrat und den übrigen Mitgliedern des Bundesrates nicht mehr die Befugnis zur Führung des Bundeswappens eingeräumt wird, ohne daß den Erläuterungen zu entnehmen wäre, welche Erwägungen hiefür maßgebend waren.

Es sei darauf hingewiesen, daß nach § 54 KFG 1967 bei offiziellen Anlässen Standarten, Flaggen und Wimpel in den Farben der Republik Österreich mit dem Staatswappen an Kraftfahrzeugen, die für Fahrten dieses Personenkreises verwendet werden, geführt werden dürfen.

Zu § 5:

Gegenüber dem Vorentwurf (§ 8) wird in dieser Bestimmung folgender Satz vermißt: "Die Abkürzung "Rep. Österreich" ist zulässig." Sollte auf diese Regelung nicht verzichtet werden können, müßte dieser Satz in § 4 aufgenommen werden, da das Wappengesetz (StGB1.Nr 7/1945), dessen Art. 4 inhaltlich dieselbe Regelung vorsah, gemäß Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 350/1981 außer Kraft getreten ist.

Zu § 7:

Nach dieser Gesetzesstelle ist u.a. die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst unzulässig, soweit sie geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen. Dieser Teilbereich entspricht

- 4 -

aber genau der vom VwGH entwickelten Definition des Begriffes "Führen". Es schiene zweckmäßig, sich enger an die Begriffsbildung des VwGH zu halten.

Zu § 8:

Auf die Probleme, die die Definition des § 4 Abs. 1 hinsichtlich der Bildung eines Straftatbestandes in Verbindung mit § 8 aufwirft, wurde bereits hingewiesen.

Ein weiteres Problem, das durch die gewählte Formulierung der Straftatbestände nicht gelöst scheint, stellt die bereits in der h. Stellungnahme zum Vorentwurf aufgezeigte Frage der Strafbarkeit der Verwendung von Symbolen dar, die dem Wappen, dem Siegel usw. der Republik Österreich zwar sehr ähnlich, aber nicht mit ihnen völlig ident sind (es sei erneut auf das Beispiel des Bundeswappens ohne gesprengte Kette hingewiesen).

Zu § 9:

Nach dieser Gesetzesstelle sollen alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verwaltungsvorschriften, die ein Recht zur Verleihung und Führung des Wappens oder des Siegels der Republik Österreich einräumen, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Etwas ungewöhnlich erscheint die Verwendung des Begriffes "Verwaltungsvorschriften" in diesem Zusammenhang. Es sollte wohl der in Art. VI (2) EGVG 1950 definierte Begriff angesprochen werden, der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen aus normökonomischen Gründen verwendet wird.

- 5 -

Da sich der Begriff "Verwaltungsvorschriften" außerhalb des Verwaltungsverfahrenrechtes nicht durchgesetzt hat und weiters auch Landesgesetze und Landesverordnungen erfassen würde, sollte dieser durch die Worte "Bundesgesetze, Verordnungen, Kundmachungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen" ersetzt werden.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

